

Bauzener Nachrichten.



Kreisblatt für den Kreis-Directions-Bezirk Bauzen.

Amtsblatt für die Gerichts- und Verwaltungsbezirke Bauzen, Schirgiswalda, Königswarttha, Weissenberg, Herrnhut, Ostrik, Bernstadt und Reichenau.

Redacteur und Verleger: G. M. Wunze in Bauzen.

Die „Bauzener Nachrichten“ werden täglich (außer Sonn- und Festtags) Nachmittags ausgegeben. — Vierteljährliches Abonnement 20 Ngr. Insetionsbetrag à Spaltzeile 1 Ngr. — Nach 9 Uhr eingehende Inserate können erst in die Nummer des nächstfolgenden Tages aufgenommen werden.

Bekanntmachung.

Das Kriegsministerium fordert diejenigen verabschiedeten oder zur Disposition gestellten Herren Offiziere, welche derzeit und in Folge des bevorstehenden Feldzuges noch nicht Blacirung gefunden haben und deren Gesundheit und sonstigen Verhältnisse solches gestatten, hierdurch auf, behufs ihrer Verwendung in einer der verschiedenen Militär-Verwaltungs-Branchen — Stappenwesen, Magazin- und Lazareth-Verwaltungen — sich möglichst bald, schriftlich oder mündlich beim Kriegsministerium anzumelden.

Dresden, am 27. Juli 1870.

Kriegs-Ministerium.
von Fabricé.

Bekanntmachung.

Ein jüngst ergangener Aufruf (vergl. die Beilage zu No. 169 der Bauzener Nachrichten) wirkt um Kräfte und Mittel für den Zweck der Organisation eines „Freiwilligen-Corps sächsischer Feld-Diakonen“, welches den Beruf habe, im Anschlusse an die Thätigkeit der Genossenschaft der Johanner im Königreiche Sachsen an den kämpfenden, verwundeten und kranken Soldaten im Felde und in den Lazarethen Werke der helfenden Liebe zu verrichten, wie sie eben die Lage der Hilfsbedürftigen erheischt. Das Ministerium des Innern nimmt Veranlassung, dieses Unternehmen, dem eine ausgedehnte segensvolle Wirksamkeit zu münchen ist, hierdurch dem fördernden Entgegenkommen der Verwaltungsbehörden zu empfehlen und letztere namentlich aufzufordern, dem „Bureau für die sächsische Felddiakonie“ zu Dresden und seinen Organen die etwa gewünschten Auskunftsertheilungen über Aspiranten für den Dienst der Felddiakonie bereitwillig und mit der durch die Sache gebotenen Beschleunigung zu ertheilen.

Dresden, den 26. Juli 1870.

Ministerium des Innern.
von Mostik-Wallwitz.

Bekanntmachung.

Das Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirke der Kreis-Ersatz-Commission Bauzen und Ramenz betr.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 16. d. M. bringe ich hierdurch weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß das, in Folge eingetretener Mobilisirung der Armee zu verschieben gewesene Departements-Ersatzgeschäft im Bezirke der Kreis-Ersatz-Commission Bauzen und Ramenz nunmehr am 8. August o. in Bischofswerda, am 10. August o. in Ramenz und am 12. und 13. August o. in Bauzen stattfindet.

Es haben demzufolge vor der Departements-Ersatz-Commission zu erscheinen

a) am 8. August 1870 früh 7 Uhr im Schießhause zu Bischofswerda diejenigen Militairpflichtigen, welche nach Maafgabe der ihnen früher zugegangenen Ordres am 21. Juli o. in Bischofswerda sich stellen sollten,

b) am 10. August 1870 früh 7 Uhr im Schießhause zu Ramenz diejenigen Militairpflichtigen, welche am 18. Juli o. in Ramenz sich stellen sollten,

c) am 12. August 1870 früh 7 Uhr im Schießhause zu Bauzen diejenigen Militairpflichtigen, welche am 22. Juli o. in Bauzen sich stellen sollten, und

d) am 13. August 1870 früh 7 Uhr ebendasselbst diejenigen Militairpflichtigen, welche am 23. Juli o. in Bauzen sich stellen sollten.

Die Ortsbehörden, welche durch die in ihren Händen befindlichen Vorladungsbogen, in denen die Insinuation der vorgedachten Ordres zu bemerken gewesen ist, genau davon unterrichtet sind, welche Militairpflichtige der Departements-Ersatz-Commission sich zu stellen haben, werden hierdurch angewiesen, bei Vermeidung entsprechender Contraventionalstrafe die betr. Mannschaften zu den obbemerkten Tagen der Departements-Ersatz-Commission rechtzeitig vorzuführen.

Wiederholt habe ich dabei zu bemerken, daß den hier fraglichen Gestellungspflichtigen besondere Ordres von der unterzeichneten Kreis-Ersatz-Commission nicht nochmals zugehen.

Im Uebrigen verweise ich auf die zu dem sistirten Departements-Ersatz-Geschäft unterm 30. Juni o. in dem Kreisblatte und den Amtsblättern erlassene Bekanntmachung, deren Bestimmungen, soweit sie durch gegenwärtigen Erlaß nicht aufgehoben werden, allenthalben in Kraft verbleiben.

Hienächst sind die zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leute, welche zu Folge der eingetretener Mobilisirung der Armee in Entsprechung der Vorschriften von § 160 der Militair-Ersatz-Instruction bei der unterzeichneten Kreis-Ersatz-Commission sich angemeldet haben, in Gemäßheit der Verordnung des Königl. Kriegsministeriums vom 25. Juli 1870 zur Departements-Ersatz-Musterung heranzuziehen. Dieselben werden mittelst Ordres noch besonders hierzu vorgeladen werden, und haben nach Maafgabe dieser Ordres der Königl. Departements-Ersatz-Commission an den fraglichen Tagen sich pünktlich vorzustellen. Hierbei mache ich dieselben darauf aufmerksam, daß auch auf sie die in der vorgedachten Bekanntmachung vom 30. Juni o. gedachten Strafen wegen Ausbleibens oder zu spätem Erscheinens im Musterungstermin volle Anwendung leiden.

Endlich habe ich zugleich, in weiterer Entsprechung der vorgedachten Ministerial-Verordnung, alle diejenigen zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten, in die Armee noch nicht eingetretenen, jedoch im militairpflichtigen Alter stehenden jungen Leute der unten genannten Aushebungsbezirke, welche ihrer Anmeldepflicht nach § 160 der Militair-Ersatz-Instruction bisher nicht nachgekommen sind, aufzufordern, bei Vermeidung der betreffenden gesetzlichen Strafen, sich sofort bei der unterzeichneten Kreis-Ersatz-Commission zur Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht anzumelden.

Die Ortsbehörden haben dafür Sorge zu tragen, daß gegenwärtiger Erlaß zur allgemeinen Kenntniß gelangt und etwaige Unterlassungen in Bezug auf vorstehende Aufforderung ungefäumt anher anzuzeigen.

Bauzen, am 26. Juli 1870.

Die Königl. Kreis-Ersatz-Commission für den Aushebungsbezirk Bauzen und Ramenz.
von Salza und Lichtenau, Amtshauptmann.

Otto.

Bekanntmachung.

Es ist bereits darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Postverwaltung zur Benützung im Feldpostverkehr besondere Correspondenzkarten mit der Ueberschrift „Feldpost-Correspondenzkarten“ und zwar in zwei verschiedenen Sorten (für den Verkehr an die mobilen Truppen und für den Verkehr von den mobilen Truppen) hat herstellen lassen. Wenn jedoch, namentlich während der Uebergangszeit, hin und wieder auch die gewöhnlichen Correspondenzkarten zum brieflichen Verkehr nach und von der Armee noch benützt werden sollten, so sind die Postanstalten angewiesen, Einwendungen dagegen nicht zu erheben und diese Karten, sofern sie nur den an die Feldpost-Correspondenz überhaupt zu stellenden Anforderungen entsprechen, ohne Ansaß von Porto zu befördern.

Berlin, den 23. Juli 1870.

General-Postamt.
Stephan.